

§ 5 PLABG Zurechnung und Fachaufsicht

PLABG - Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Das Organ des Prüfdienstes für Lohnabgaben und Beiträge wird
 1. bei der Durchführung
 - – der Lohnsteuerprüfung als Organ des für die Erhebung der Lohnsteuer zuständigen Finanzamtes,
 - – der Sozialversicherungsprüfung als Organ der Österreichischen Gesundheitskasse bzw. der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB),
 - – der Kommunalsteuerprüfung als Organ der jeweils erhebungsberechtigten Gemeinde tätig;
 2. bei der Durchführung von allgemeinen Aufsichts- und Erhebungsmaßnahmen als Organ des für die Erhebung der Lohnsteuer zuständigen Finanzamtes tätig;
 3. bei den Tätigkeiten gemäß § 3 Abs. 2 als Organ des für die Erhebung der Lohnsteuer zuständigen Finanzamtes tätig.
2. (2) Das Organ des Prüfdienstes für Lohnabgaben und Beiträge unterliegt der fachlichen Weisungsbefugnis
 - – des für die Erhebung der Lohnsteuer zuständigen Finanzamtes,
 - – der Österreichischen Gesundheitskasse bzw. der BVAEB,
 - – der erhebungsberechtigten Gemeindesoweit ihnen dessen Tätigkeit gemäß Abs. 1 zuzurechnen ist.

In Kraft seit 20.07.2022 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at